

Levita entsprechen, sind sie in der Capitulatio in vielfacher Form verändert. Die verschiedenen modi mutationis:

1) Der Exzerptor verkürzt. Dies kann durch einfache Suspension geschehen, indem ein Teil der Rubrik weggelassen wird. Einige Beispiele: Innerhalb der Sammlung lautet die Rubrik von c. 51: *DE MODIS EXCOMMUNICATIONIS TAM CLERICIS QUAM LAICIS*, in der Capitulatio begnügt sich der Exzerptor mit den Worten *De modis excommunicationis*. Manchmal fallen die Verkürzungen weit rigoroser aus, etwa bei c. 79 (*DE BOVE CORNUPETA, QUI VIRUM VULNERAVERIT VEL MULIEREM ET DE DOMINO ILLIUS*, Capitulatio einfach: *De bove cornupeta*) und c. 119 (*DE DELATORIBUS, QUID AGENDUM SIT VEL QUI SINT DILATORES*, in der Capitulatio: *De delatoribus*).

Aber nicht immer ging es so einfach. Des öfteren mußte die Rubrik auch redigiert werden, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Wieder geben wir Beispiele: Bei c. 50 etwa lautet die Textrubrik *DE EO, QUI HABET MULIEREM LEGITIMAM, SI FRATER EIUS ADULTERAVERIT CUM EA*, in der Capitulatio heißt es schlicht *De eo, qui fratris uxorem adulteraverit*. In c. 84 nimmt der Exzerptor sogar einen Verlust an Klarheit in Kauf, nur um die erstrebte Verkürzung zu erreichen: *SI QUIS EPISCOPUS, PRESBITER, DIACONUS VEL SUBDIACONUS AD BELLUM PROCEDERIT, DEONATUR* wird umgeformt zu *De clericis ad bellum procedentibus*.

2) Der Kompilator hat sämtliche Rubriken so gestaltet, daß sie mit *DE...* beginnen. Dies machte eine Umformung all jener Rubriken notwendig, die mit *UT...*, *SI...*, *QUI...* oder *QUOD...* einsetzen. Nur ein einziges Mal ist der Exzerptor seinem Grundsatz untreu geworden: Bei c. 116 hat er das *QUI SINT AGNATI ET QUI SINT COGNATI* auch in der Capitulatio beibehalten.

Das permanente Streben des Kompilators, der Capitulatio eine einheitliche Form zu geben, hat bei der Rubrik von c. 104 sogar zu einem sinnentstellenden Fehler geführt. Die Überschrift lautet bei Benedictus Levita und auch in der Sammlung: *QUOD TRES EPISCOPI PRECEPTO ARCHIEPISCOPI ORDINARE POSSUNT EPISCOPUM*. Da *QUOD* zu Beginn nicht stehenbleiben durfte, hat der Kompilator daraus *De quot episcopis archiepiscopus, si necessitas fuerit, ordinetur* gemacht. Von der Ordination eines Erzbischofs aber ist in diesem Kapitel gar nicht die Rede: Die *De*-Form ist zwar erreicht, der Inhalt aber nicht korrekt zusammengefaßt¹¹⁷.

¹¹⁷⁾ Dennoch macht die verfehlte Capitulatio-Rubrik von c. 104 durch das eingefügte *si necessitas fuerit* deutlich, daß der Exzerptor die veränderten Überschriften der Capitu-